

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Brechen für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der §§ 94 ff der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I 2005, 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01. April 2025, (GVBl. 2025 Nr. 14) hat die Gemeindevertretung am 15. Januar 2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

im Ergebnishaushalt:

im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	18.019.680,00 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	18.292.130,00 €
mit einem Saldo von	272.450,00 €
Im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0,00 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0,00 €
mit einem Saldo von	0,00 €
insgesamt mit einem <i>Fehlbetrag</i> von	272.450,00 €

im Finanzhaushalt:

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	884.280,00 €
und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.892.585,00 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	10.942.425,00 €
mit einem Saldo von	8.049.840,00 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	7.939.200,00 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	773.640,00 €
mit einem Saldo von	7.165.560,00 €
mit einem <i>Zahlungsmittelfehlbedarf-/Überschuss</i> des Haushaltsjahres von	0,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltjahr 2026 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 7.939.200,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltjahr 2026 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.100.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 450 v. H. |
| | b) für Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 450 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf | 460 v. H. |

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wird nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

Brechen, 15. Januar 2026

DER GEMEINDEVORSTAND
DER GEMEINDE BRECHEN

Frank Groos, Bürgermeister